

Mitteilung Nr. 24/2020		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der/des Stadtverordneten der Fraktion/Gruppe/Einzelstadtverordneter vom Thema:	Thorsten Raschen, Ralf Holz CDU Fraktion 23.04.2020 Verletzung des Mitwirkungsverbotes nach § 11 der Stadtverfassung oder des § 181 BGB hier: Klage der vermeintlichen Fraktion Grüne PP gegen die Stadtverordnetenversammlung, eingereicht durch Kanzlei Kaminiarz & Bühre	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Am 25. Februar 2020 hat die vermeintliche Fraktion Grüne PP beim Verwaltungsgericht Bremen eine Klage gegen die Stadtverordnetenversammlung eingereicht sowie einen Eilantrag gestellt. Prozessbevollmächtigter ist in beiden Verfahren die Kanzlei Kaminiarz & Bühre, Lange Str. 123, 27580 Bremerhaven.

Herr Claudius Kaminiarz ist stellvertretender Vorsitzender der Fraktion Grüne PP und hat in dieser Eigenschaft die Prozessvollmachten für seine eigene Kanzlei mit unterschrieben.

Wir fragen den Magistrat:

1. War die Selbstbeauftragung durch Herrn Kaminiarz entsprechend § 11 Stadtverfassung oder gemäß § 181 BGB unzulässig?
2. Welche Gebühren wird die Stadt Bremerhaven voraussichtlich für beide Verfahren an Herrn Stadtverordneten Kaminiarz unter Berücksichtigung der von ihm genannten Streitwerte zahlen müssen? Liegen schon Vorschussrechnungen von ihm vor?
3. In wie vielen Fällen hat Herr Kaminiarz in seiner Doppelfunktion als Stadtverordneter und Rechtsanwalt entweder in seinen eigenen Angelegenheiten oder für die Fraktion Grünen seit 2015 bzw. ab 2019 für die Fraktion Grünen PP die Stadtverordnetenversammlung oder die Stadt verklagt?

II. Der Magistrat hat am 27.05.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.:

Nach § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann ein Vertreter, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Da Fraktionen zumindest aufgrund Gewohnheitsrechts teilrechtsfähig sind, soweit es um die Fähigkeit zur Vornahme der mit der Fraktionsarbeit verbundenen zivilrechtlichen Rechtshandlungen geht (vgl. Lange, Kommunalrecht, Kapitel 6, Rn. 26; OVG Lüneburg, Beschluss vom 09. Juni 2009 - 10 ME 17/09 -, Rn. 19, zu recherchieren über *juris*), dürfte § 181 BGB für die Beauftragung eines Rechtsanwalts, insbesondere durch Abschluss eines entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrages, durch eine Fraktion Anwendung finden.

Für das Vorliegen eines sog. Insigengeschäfts nach § 181 BGB genügt es, wenn der Handelnde auf einer Seite als Gesamtvertreter, d.h. unter Mitwirkung weiterer Vertreter, aufgetreten ist (vgl. Ellenberger in: Palandt, BGB, 78. Auflage, § 181, Rn. 3). Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Fraktion Die Grünen PP bei Rechtsstreitigkeiten ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung der Fraktion Die Grünen PP in der Stadtverordnetenversammlung Aufgabe des Fraktionsvorstandes, dem auch Herr Kaminiarz angehört. Hat er auf Seiten der Fraktion als einer von mehreren Gesamtvertretern ohne vorherige Gestattung den Geschäftsbesorgungsvertrag mit sich selbst als Rechtsanwalt abgeschlossen, so liegt ein Insigengeschäft vor mit der Folge, dass dieses zunächst schwebend unwirksam ist. Ob eine Gestattung durch die hierfür zuständige Fraktionsversammlung vorliegt, entzieht sich der Kenntnis des Magistrats. Auf Nachfrage bei der Fraktion Die Grünen PP wurde hierzu keine Auskunft gegeben. Es wäre jedoch auch noch eine nachträgliche ausdrückliche oder konkludente Genehmigung durch den Vertretenen möglich, die zur Wirksamkeit des Vertrages führen würde (vgl. Schubert in: Münchener Kommentar, BGB, 7. Auflage, § 181, Rn. 56 f.).

Unabhängig von dem geschlossenen (Geschäftsbesorgungs-)Vertrag mit Herrn Rechtsanwalt Kaminiarz ist die Erteilung der Prozessvollmacht zu beurteilen. Auf Prozesshandlungen ist § 181 BGB nicht anwendbar (vgl. Ellenberger in: Palandt, BGB, 78. Auflage, § 181, Rn. 5). Mängel des der Prozessvollmacht zugrundeliegenden Mandatsvertrags oder sonstigen Rechtsverhältnisses zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten (Innenverhältnis) - auch die Nichtigkeit des Mandatsvertrags - berühren die Wirksamkeit der Vollmacht nicht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Auflage, § 67, Rn. 46), sodass die dem Prozessbevollmächtigten erteilte Prozessvollmacht ihn nach außen zur uneingeschränkten Vertretung seines Mandanten berechtigt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 01.10.1991 - 15 W 266/91 -, Rn. 25, zu recherchieren über *juris*).

Die Regelung des § 11 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv), nach der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte oder sonst ehrenamtlich Tätige nicht an einer Entscheidung mitwirken dürfen, die einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für sie selbst oder bestimmte weitere Personen bringen kann, erfasst nur die Mitwirkung an der Beratung in den Entscheidungsgremien der Gemeinde, also im Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung, den Ausschüssen usw. (vgl. Unger in: Bennemann/Danke/Meiß/Steiß/Teschke/Unger/Zabel/Zahradnik/Hillgardt/Ruder/Schön/Schmidt, Kommunalverfassungsrecht Hessen, Band 1 (HGO), § 25, Rn. 13). Sie dürfte unmittelbar nicht auf Fraktionssitzungen Anwendung finden (vgl. Lange, Kommunalrecht, Kapitel 5, Rn. 67). Etwas anderes dürfte sich aber ergeben, weil die Geschäftsordnung der Fraktion Die Grünen PP in § 9 Absatz 3 (ergänzend) auf Regelungen der Stadtverfassung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und damit auch auf § 11 VerfBrhv verweist. Ein möglicher Verstoß gegen § 11

VerfBrhv würde die Beauftragung von Herrn Rechtsanwalt Kaminiarz im Außenverhältnis aber dennoch nicht unwirksam machen, da Mängel des Innen-verhältnisses (hier: mögliche interne Beschlussfassung innerhalb der Fraktion Die Grünen PP) grundsätzlich nicht die Wirksamkeit von privatrechtlichen Umsetzungsakten im Außenverhältnis berühren (Lange, Kommunalrecht, Kapitel 7, Rn. 244).

Zu Frage 2.:

Der Magistrat legt die Anfrage dergestalt aus, dass neben den eigentlichen „Gebühren“ nach den gesamten Kosten einschließlich der zu erwartenden Geltendmachung von Auslagen im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) gefragt wird. Unberührt bleiben insoweit Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetz, die zusätzlich entstehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Bremen sind in einem Insichprozess zweier Funktionsträger einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Verfahrenskosten grundsätzlich der Körperschaft aufzuerlegen, der die streitenden Funktionsträger angehören. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Verfahren „ohne vernünftigen Grund“ eingeleitet worden ist (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 31.05.1990 - 1 B 18/90 -, Rn. 17; OVG Bremen, Beschluss vom 03.11.2010 - 1 B 279/10 -, Rn. 21, jeweils zu recherchieren über *juris*). Ob dies vorliegend der Fall ist, insbesondere hinsichtlich der beiden Stadtverordneten, für die Herr Kaminiarz neben der Fraktion Die Grünen PP auftritt, bleibt einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen vorbehalten.

Ausgehend von einer Kostentragungspflicht der Stadt Bremerhaven für alle drei Kläger (Fraktion Die Grünen PP und zwei Stadtverordnete) fallen unter Zugrundelegung eines Streitwertes in Höhe von 10.000,00 € im Hauptsacheverfahren voraussichtlich Kosten in Höhe von 2.158,42 € an.

Hierin enthalten sind folgende Gebühren:

Nr. 3100 Anlage RVG:	
1,3 Verfahrensgebühr	725,40 €
Nr. 1008 Anlage RVG:	
0,6 Erhöhung der Verfahrensgebühr für zwei weitere Auftraggeber	334,80 €
Nr. 3104 Anlage RVG:	
1,2 Terminsgebühr	<u>669,60 €</u>
	1.729,80 €

Zusätzlich können Auslagen nach Teil 7 der Anlagen zum RVG geltend gemacht werden. Zu erwarten ist vor allem die Geltendmachung von folgenden Auslagen:

Nr. 7002 Anlage RVG:	
Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	20,00 €
Nr. 7003 Anlage RVG:	
130 km Fahrtkosten mündliche Verhandlung	39,00 €
Nr. 7005 Anlage RVG:	
Tage- und Abwesenheitsgeld	<u>25,00 €</u>
	1.813,80 €
Nr. 7008 Anlage RVG	
19 % Umsatzsteuer	<u>344,62 €</u>
	<u>2.158,42 €</u>

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes fallen - ebenfalls ausgehend von einer Kostentragungspflicht für drei Antragsteller - unter Zugrundelegung eines Streitwertes in Höhe von 5.000,00 € - voraussichtlich Kosten in Höhe von 708,88 € an.

Hierin enthalten sind folgende Gebühren:

Nr. 3100 Anlage RVG:

1,3 Verfahrensgebühr	393,90 €
Nr. 1008 Anlage RVG:	
0,6 Erhöhung der Verfahrensgebühr für zwei weitere Auftraggeber	<u>181,80 €</u>
	575,70 €

Zu erwarten ist zudem vor allem die Geltendmachung von folgenden Auslagen:

Nr. 7002 Anlage RVG:	
Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	<u>20,00 €</u>
	595,70 €
Nr. 7008 Anlage RVG	
19 % Umsatzsteuer	<u>113,18 €</u>
	<u>708,88 €</u>

Sollte das Verwaltungsgericht Bremen zu der Entscheidung gelangen, dass die Kosten für die beiden Stadtverordneten als weitere/r Kläger/in bzw. Antragsteller/in neben der Fraktion Die Grünen PP nicht von der Stadt Bremerhaven zu tragen sind, reduzieren sich die Kosten jeweils um die Gebühren nach Nr. 1008 der Anlage zum RVG und die anteilige Umsatzsteuer. Für das Hauptsacheverfahren ergäben sich dann voraussichtlich Kosten in Höhe von 1.760,01 € und für das Eilverfahren in Höhe von 492,54 €.

Vorschussrechnungen von Rechtsanwalt Kaminiarz liegen aktuell weder im Magistrat noch im Büro der Stadtverordnetenversammlung vor. (Stand: 15.05.2020)

Zu Frage 3.:

Seit 2015 hat Herr Kaminiarz als Rechtsanwalt sich selbst als Stadtverordneten einmal in einem Klageverfahren gegen den Magistrat vertreten und einmal die Stadtverordnetenversammlung verklagt. In diesen Fällen kommen aber Verstöße gegen die Regelungen des § 181 BGB und des § 11 VerfBrhv nicht in Betracht, weil es von vornherein mangels Interessenkollision (§ 181 BGB, kein Tätigwerden für einen anderen) bzw. mangels internen Gremienbeschlusses (§ 11 VerfBrhv) schon an den tatbestandlichen Voraussetzungen der Normen fehlt.

Grantz
Oberbürgermeister